



**Der Bürgermeister  
Fachbereich Schulen, Kultur und Sport**

**Betreuungsvertrag zur Teilnahme an der Schule von acht bis eins (VHT)**  
Es gelten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften

Name, Vorname Beitragspflichtige/r: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Teilnahme am VHT für die Schülerin / den Schüler:

Name, Vorname (des Kindes): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Schule:** \_\_\_\_\_

**Teilnahme zum:**

**01.08.20** \_\_

**nächstmöglichen Zeitpunkt**

Geschwisterkind ist VHT-Kind: ja  / nein

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Beitragszahlung nach § 3 Absatz 3 dieses Vertrages.

**§ 1**  
*Das Angebot*

Die Schule von acht bis eins bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebot außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Abweichungen können von der Schulleitung festgelegt werden.

**§ 2**  
*Teilnahmeberechtigte, Aufnahme*

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Leitung des Offenen Ganztags sowie der Schulträgerin.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)

### § 3 *Elternbeitrag*

1. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins. Sie besteht grundsätzlich für ein Jahr.
3. Für das erste Kind einer Familie, das an der „Schule von acht bis eins“ teilnimmt, ist der Elternbeitrag in Höhe von 40 € zu leisten. Der Elternbeitrag für das zweite Kind beträgt 30 €. Das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie sind beitragsfrei.

### § 4 *Abmeldung Ausschluss*

1. Eine Abmeldung ist schriftlich an die Stadt Kleve zu richten.
2. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei
  - a) Wechsel der Schule,
  - b) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
  - c) Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - d) Nachrücken eines Kindes von der Warteliste
3. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve nach Mitteilung oder in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins – auch nur vorübergehend – ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht wiederholt unregelmäßig oder gar nicht nachkommen,
  - c) die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### § 5 *Beitragspflicht, Fälligkeit*

1. Beitrags-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Schule von acht bis eins; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Beitrag anteilig monatlich zu zahlen.
3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht wird nicht berührt durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien), der Abwesenheit des Kindes oder vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger nicht zu vertreten sind.
4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Kleve, den \_\_\_\_\_

---

**Unterschrift(en) der / des Erziehungsberechtigten**

Kleve, den \_\_\_\_\_

**Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 40 – Schulen, Kultur und Sport  
Im Auftrag**

---

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die persönlichen Daten werden zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und unterliegen dem Datenschutz. Die Abspeicherung dient nur dem Zwecke der Abrechnung und der persönlichen Information des Nutzers. Das dieser Anmeldung beigefügte Merkblatt zum Datenschutz bzw. die auf der Internetseite der Stadt Kleve veröffentlichten Informationen zum Datenschutz habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.